

Christine Kirsch, Martina Kober, Elke Lange-Scholz, Thurid Neumann

Herausgeberin: Martina Kober

Rechtsanwaltsfachangestellte

3. Ausbildungsjahr, fall- und praxisorientiert

2. Auflage

Die in diesem Produkt gemachten Angaben zu Unternehmen (Namen, Internet- und E-Mail-Adressen, Handelsregistereintragungen, Bankverbindungen, Steuer-, Telefon- und Faxnummern und alle weiteren Angaben) sind i. d. R. fiktiv, d. h., sie stehen in keinem Zusammenhang mit einem real existierenden Unternehmen in der dargestellten oder einer ähnlichen Form. Dies gilt auch für alle Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner der Unternehmen wie z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Dienstleistungsunternehmen. Ausschließlich zum Zwecke der Authentizität werden die Namen real existierender Unternehmen und z. B. im Fall von Kreditinstituten auch deren IBANs und BICs verwendet.

Die in diesem Werk aufgeführten Internetadressen sind auf dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Die ständige Aktualität der Adressen kann vonseiten des Verlages nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus übernimmt der Verlag keine Verantwortung für die Inhalte dieser Seiten.

Unter BuchPlusWeb finden Sie ergänzende Materialien zu diesem Titel. Geben Sie auf der Internetseite www.westermann.de die ISBN in das Suchfeld ein und klicken Sie anschließend auf den Schriftzug BuchPlusWeb.



inkl. E-Book

Dieses Lehrwerk ist auch als BiBox erhältlich. In unserem Webshop unter www.westermann.de finden Sie hierzu unter der Bestellnummer des Ihnen vorliegenden Bandes weiterführende Informationen zum passenden digitalen Schulbuch.

service@westermann.de
www.westermann.de

Bildungsverlag EINS GmbH
Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln

ISBN 978-3-427-**50713-0**

westermann GRUPPE

© Copyright 2019: Bildungsverlag EINS GmbH, Köln

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Vorwort

Liebe Auszubildende,
liebe Leserinnen und Leser,

das vorliegende Lehrbuch ist als Lehr- und Übungsbuch für das 3. Ausbildungsjahr gedacht. Dabei wurde der aktuelle Rahmenlehrplan mit den zu vermittelnden Lerninhalten und beruflichen Handlungskompetenzen berücksichtigt.

Das Autorenteam besteht aus praxisorientierten Fachleuten. Für die Erstellung dieses Lehrbuchs haben sich Juristinnen, Rechtsanwaltsfachangestellte und Berufsschullehrerinnen zusammengetan, um den Lesern eine Vielzahl von Erfahrungen aus der Berufspraxis zu prüfungsrelevanten Themen zu vermitteln.

Auf das Lernfeldkonzept entsprechend abgestimmt, wird der Inhalt mit der Berufspraxis und den damit verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten zusammengebracht. Dabei wird auch immer wieder auf die vorangegangenen Ausbildungsjahre Bezug genommen, in denen die Grundlagen gelegt wurden.

Da auch im 3. Ausbildungsjahr die Lernfelder bei den Rechtsanwaltsfachangestellten sowie den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgestaltet sind, wurden diese für beide Ausbildungsgruppen getrennt aufbereitet. Das vorliegende Lehrbuch enthält die Lernfelder 11–14 für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten:

Lernfeld 11: Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren begleiten

Lernfeld 12: Vorgänge in der Zwangsvollstreckung bearbeiten

Lernfeld 13: In familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten tätig werden

Lernfeld 14: Besondere Verfahren bearbeiten

Die Intention der Lehrplankommission hinsichtlich des Lernfelds 14 ging dahin, die besonderen Verfahren ein Stück weit offen zu lassen, um den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit zu geben, variabel und nach jeweiligem Bedarf auszubilden bzw. den Kompetenzerwerb zu ermöglichen. Das Autorenteam hat deshalb eine Vielzahl möglicher besonderer Verfahren im Buch abgedeckt.

Zur besseren Verständlichkeit wird in diesem Buch die männliche Bezeichnung gewählt, die jeweils die weibliche und männliche Form umfasst.

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
Lernfeld 11 – Kompetenzen	15
Lernfeld 11: Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren begleiten	16
1 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	16
1.1 Begrifflichkeiten	16
1.1.1 Abgrenzung zwischen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln	17
1.1.2 Das Verschlechterungsverbot	19
1.1.3 Zulässigkeit und Begründetheit von Rechtsbehelfen	19
1.2 Die Berufung	20
1.2.1 Statthaftigkeit	20
1.2.2 Zuständigkeit	21
1.2.3 Form	21
1.2.4 Frist	22
1.2.5 Beschwer	22
1.2.6 Begründetheit	23
1.2.7 Entscheidung	24
1.3 Die Revision	24
1.3.1 Statthaftigkeit	25
1.3.2 Zuständigkeit	25
1.3.3 Form	26
1.3.4 Frist	26
1.3.5 Beschwer	27
1.3.6 Begründetheit	27
1.3.7 Entscheidung	28
1.3.8 Sprungrevision	28
1.4 Beschwerden	29
1.4.1 Die sofortige Beschwerde	30
1.4.2 Die Rechtsbeschwerde	32
1.4.3 Die Nichtzulassungsbeschwerde	33
1.5 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	35
1.5.1 Statthaftigkeit	35
1.5.2 Zuständigkeit	36
1.5.3 Form	36
1.5.4 Frist	36
1.5.5 Begründetheit	37
1.5.6 Entscheidung	38
2 Rechtsanwaltsgebühren in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren	41
2.1 Gebühren im Berufungsverfahren	41
2.1.1 Die Verfahrensgebühr	43
2.1.2 Die Terminsgebühr	44
2.1.3 Die Einigungsgebühr	44
2.1.4 Mischfälle	45
2.2 Gebühren im Revisionsverfahren	45
2.2.1 Die Verfahrensgebühr	47
2.2.2 Die Terminsgebühr	48
2.2.3 Die Einigungsgebühr	48
2.2.4 Mischfälle	49
2.3 Gebühren im Beschwerdeverfahren	49
2.3.1 Die Beschwerde/Erinnerung	50

2.3.2	Die Rechtsbeschwerde	51
2.3.3	Die Nichtzulassungsbeschwerde	52
3	Führen des erforderlichen Schriftverkehrs	55
3.1	Rechtsbehelfsverfahren	56
3.1.1	Die Erinnerung	57
3.1.2	Der Einspruch	59
3.2	Rechtsmittelverfahren	60
3.2.1	Die Einlegung einer Revision	61
3.2.2	Die Rücknahme einer Berufung	62
3.3	Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	63
3.4	Schreiben an Mandanten	67
3.4.1	Mitteilung über einen Antrag auf Urteilsberichtigung	67
3.4.2	Mitteilung über den weiteren Verfahrensablauf	69
3.5	Kostenrechnungen	70
	Lernfeld 12 – Kompetenzen	75
	Lernfeld 12: Vorgänge in der Zwangsvollstreckung bearbeiten	77
1	Die Vorbereitung der Zwangsvollstreckung	77
1.1	Die Ansprüche des Mandanten	78
1.1.1	Urteilsarten nach dem Rechtsschutzbegehren	79
1.1.2	Leistungsarten	80
1.2	Die Vollstreckungsorgane	84
1.2.1	Der Gerichtsvollzieher	86
1.2.2	Das Vollstreckungsgericht	87
1.2.3	Das Prozessgericht I. Instanz	87
1.2.4	Das Grundbuchamt	88
1.3	Die Vollstreckungsvoraussetzungen	88
1.3.1	Vollstreckungstitel	89
1.3.2	Vollstreckungsklausel	96
1.3.3	Zustellung	97
1.4	Der Vorrang des Insolvenzverfahrens	99
1.4.1	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	100
1.4.2	Das Unternehmensinsolvenzverfahren	103
1.5	Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung innerhalb der Europäischen Union ...	104
1.5.1	Vollstreckung aus Titeln aus EU-Verfahren	105
1.5.2	Vollstreckung aus inländischen Titeln im EU-Ausland	106
1.5.3	Vollstreckung aus Europäischen Titeln im Inland	107
1.5.4	Einwendungsmöglichkeiten für den Schuldner	107
1.5.5	Informationsbeschaffung	108
2	Die Durchführung der Zwangsvollstreckung	110
2.1	Die Vermögensauskunft	111
2.1.1	Antrag auf Erteilung der Vermögensauskunft	112
2.1.2	Das Vermögens- und das Schuldnerverzeichnis	114
2.1.3	Der Haftbefehl	116
2.1.4	Sonstige Auskünfte	117
2.2	Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche, körperliche Sachen	120
2.2.1	Die Pfändung	122
2.2.2	Die Verwertung	127
2.3	Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und Rechte des Schuldners	129
2.3.1	Die Grundlagen	131
2.3.2	Die Pfändung mittels Pfändungsbeschluss	132
2.3.3	Die Verwertung mittels Überweisungsbeschluss	133

2.3.4	Die Vorfändung	134
2.3.5	Die Grenzen der Pfändung	135
2.3.6	Erweiterte Pfändungsmöglichkeiten	138
2.4	Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners	140
2.4.1	Die Zwangsversteigerung	141
2.4.2	Die Zwangsverwaltung	144
2.4.3	Die Zwangssicherungshypothek	145
2.5	Die gütliche Erledigung	148
2.5.1	Voraussetzungen	149
2.5.2	Der Zahlungsplan	150
2.6	Die Zwangsvollstreckung wegen sonstiger Ansprüche	152
2.6.1	Die Zwangsvollstreckung von Herausgabeansprüchen	152
2.6.2	Die Zwangsvollstreckung von Ansprüchen auf Vornahme einer Handlung durch den Schuldner	154
2.6.3	Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Duldung oder Unterlassung durch den Schuldner	156
2.7	Einstweiliger Rechtsschutz	156
2.7.1	Arrest	158
2.7.2	Einstweilige Verfügung	162
2.8	Effektives Vorgehen	164
2.8.1	Der Anspruch des Mandanten	165
2.8.2	Informationen über den Schuldner	165
2.8.3	Umgehende Antragstellung	167
2.8.4	Auswahl zwischen Vollstreckungsmaßnahmen	167
2.8.5	Chancen einer gütlichen Erledigung	170
3	Die Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen	173
3.1	Formelle Einwendungen	174
3.1.1	Erinnerung	175
3.1.2	Sofortige Beschwerde	177
3.2	Materiell-rechtliche Einwendungen	179
3.2.1	Drittwiderspruchsklage	180
3.2.2	Klage auf vorzugsweise Befriedigung	181
3.2.3	Vollstreckungsabwehrklage	182
3.3	Der Vollstreckungsschutz in der Zwangsvollstreckung	184
3.3.1	Schutzantrag während der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils	184
3.3.2	Vollstreckungsschutz bei Forderungspfändung	185
3.3.3	Allgemeiner Vollstreckungsschutz	186
4	Die Abrechnung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	191
4.1	Die Gegenstandswerte ermitteln	191
4.1.1	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	192
4.1.2	Zwangsvollstreckung wegen sonstiger Forderungen	195
4.1.3	Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung	195
4.2	Die Abrechnung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Angelegenheit	196
4.2.1	Die abrechenbare Angelegenheit	197
4.2.2	Abrechnung	198
5	Zahlungsvorgänge während der Zwangsvollstreckung	204
5.1	Die Vollstreckungskosten der Vollstreckungsorgane	205
5.1.1	Die Kosten des Vollstreckungsgerichts	206
5.1.2	Die Kosten des Gerichtsvollziehers	207
5.1.3	Die Kosten des Grundbuchamts	209
5.2	Zahlungseingänge überwachen und kontrollieren	210
5.2.1	Umgang mit Fremdgeldern	211
5.2.2	Verrechnung von Zahlungen	212
5.2.3	Quittierung von Zahlungen des Schuldners	213

5.3	Die Beitreibung der Vollstreckungskosten beim Schuldner	214
5.3.1	Die Forderungsaufstellung	215
5.3.2	Die formularmäßige Erfassung der Rechtsanwaltsvergütung	218
6	Führen des erforderlichen Schriftverkehrs	222
6.1	Anschreiben an den Mandanten	222
6.1.1	Information vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung	223
6.1.2	Information über das weitere Vorgehen nach Vorlage eines Vermögensverzeichnisses	224
6.1.3	Vorschläge zum Vorgehen bei Einwendungen	226
6.1.4	Abrechnung des Vorgehens im Zwangsvollstreckungsverfahren	228
6.2	Einleitung zwangsvollstreckungsrechtlicher Maßnahmen	229
6.2.1	Zahlungsaufforderung an den Schuldner	230
6.2.2	Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung	232
6.2.3	Antrag auf Austauschpfändung	233
6.2.4	Drittschuldnerklage	235
6.2.5	Arrestantrag	238
6.2.6	Antrag auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek	239
6.3	Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren	241
6.3.1	Erinnerung gegen eine vollstreckungsrechtliche Maßnahme	242
6.3.2	Sofortige Beschwerde gegen eine vollstreckungsrechtliche Entscheidung	243
6.3.3	Drittwiderrspruchsklage	245
6.3.4	Vollstreckungsabwehrklage	247

Lernfeld 13 – Kompetenzen **253**

Lernfeld 13: In familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten tätig werden **255**

1	Das Mandat in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten	255
1.1	Erfassen der besonderen Lebenssituation im Familien- und Erbrecht	256
1.1.1	Fähigkeit, sich in Mandanten hineinzuversetzen	257
1.1.2	Fähigkeit, Toleranz walten zu lassen	258
1.1.3	Fähigkeit, Grenzen zu setzen	259
1.1.4	Fähigkeit, Wertschätzung zu zeigen	259
1.2	Das besondere Verfahrensgesetz im Familien- und Erbrecht	260
2	Die Tätigkeit in familienrechtlichen Angelegenheiten	263
2.1	Die Bürgerliche Ehe	264
2.1.1	Das Verlöbnis	265
2.1.2	Die Eingehung der Ehe	266
2.1.3	Die Aufhebung der Ehe	267
2.1.4	Die Wiederverheiratung nach Todeserklärung	268
2.1.5	Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	269
2.1.6	Eheliches Güterrecht	272
2.1.7	Die Scheidung der Ehe	276
2.2	Weitere Lebensformen im Familienrecht	280
2.2.1	Die Lebenspartnerschaft	280
2.2.2	Heirat zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren	281
2.2.3	Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	281
2.3	Die Verwandtschaft	283
2.3.1	Die Abstammung	284
2.3.2	Die Unterhaltspflicht	287
2.3.3	Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen	290
2.3.4	Die elterliche Sorge	290
2.3.5	Das Umgangsrecht	293
2.3.6	Die Beistandschaft	293

2.3.7	Die Annahme als Kind (Adoption)	294
2.4	Die Unterhaltspflichten im Einzelnen	295
2.4.1	Der Verwandtenunterhalt	296
2.4.2	Der Trennungsunterhalt.	296
2.4.3	Der nacheheliche Unterhalt	297
2.4.4	Unterhaltsansprüche nicht miteinander verheirateter Eltern	298
2.4.5	Verhältnis der Unterhaltsansprüche zum Sozialrecht: Subsidiarität	298
2.5	Vormundschaft, rechtliche Betreuung, Pflegschaft	299
2.5.1	Die Vormundschaft	300
2.5.2	Die rechtliche Betreuung	301
2.5.3	Die Pflegschaft	302
2.6	General- und Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung	302
3	Die Tätigkeit in erbrechtlichen Angelegenheiten	308
3.1	Die Erbfolge	309
3.1.1	Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	311
3.1.2	Gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners	313
3.1.3	Gesetzliches Erbrecht des Staats	313
3.2	Die rechtliche Stellung des Erben	314
3.2.1	Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft	314
3.2.2	Erbenhaftung und Nachlassverbindlichkeiten	315
3.2.3	Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers	316
3.2.4	Erbengemeinschaft.	316
3.3	Letztwillige Verfügungen	317
3.3.1	Das Testament	318
3.3.2	Der Erbvertrag	321
3.3.3	Verwahrung von letztwilligen Verfügungen.	321
3.3.4	Eröffnung von letztwilligen Verfügungen	322
3.3.5	Aussetzung eines Vermächtnisses	322
3.3.6	Benennung eines Testamentsvollstreckers	323
3.4	Der Pflichtteil	323
3.4.1	Die Pflichtteilsberechnung.	325
3.4.2	Der Pflichtteilsergänzungsanspruch	326
3.4.3	Der Pflichtteilsentzug	328
3.4.4	Der Pflichtteilsverzicht	328
3.5	Die Erbnunwürdigkeit	329
3.6	Der Erbverzicht	330
3.7	Der Erbschein	331
3.7.1	Zuständigkeit.	332
3.7.2	Inhalt des Erbscheinsantrags	332
3.8	Der Erbschafts Kauf	333
4	Rechtsanwaltsgebühren in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten	336
4.1	Familienrechtliche Angelegenheiten abrechnen	336
4.1.1	Verfahrenswerte nach besonderen Wertvorschriften ermitteln	337
4.1.2	Gebühren des Rechtsanwalts	340
4.2	Erbrechtliche Angelegenheiten abrechnen	341
4.2.1	Geschäftswerte nach besonderen Wertvorschriften ermitteln	342
4.2.2	Gebühren des Rechtsanwalts	343
5	Führen des erforderlichen Schriftverkehrs	346
5.1	Schriftverkehr in familienrechtlichen Angelegenheiten	346
5.1.1	Scheidungsantrag.	347
5.1.2	Antrag auf Verfahrenskostenhilfe.	349
5.1.3	Schreiben an Mandanten bzgl. der Fragebögen zum Versorgungsausgleich.	351
5.2	Schriftverkehr in erbrechtlichen Angelegenheiten	353
5.2.1	Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs	354
5.2.2	Einholung von Bodenrichtwerten	355
5.2.3	Kostenrechnung an den Mandanten	357

Lernfeld 14 – Kompetenzen 360

Lernfeld 14: Besondere Verfahren bearbeiten 362

1 Besondere Verfahren	362
1.1 Das selbstständige Beweisverfahren	362
1.1.1 Zulässigkeit	363
1.1.2 Ablauf des Verfahrens	365
1.2 Der Urkundenprozess	366
1.2.1 Zulässigkeit	366
1.2.2 Ablauf des Verfahrens	367
1.2.3 Der Wechsel- und der Scheckprozess	368
1.3 Arbeitsrechtliche Verfahren	368
1.3.1 Eröffnung des Rechtswegs	369
1.3.2 Zuständigkeit	369
1.3.3 Ordnungsgemäße Klageerhebung	370
1.3.4 Statthafte Klageart	370
1.3.5 Das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	372
1.3.6 Das Schlichtungsverfahren gem. § 111 Abs. 2 ArbGG	372
1.4 Das Verwaltungsverfahren	373
1.4.1 Verfahrensgrundsätze	376
1.4.2 Eröffnung des Rechtswegs	376
1.4.3 Zuständigkeit	377
1.4.4 Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit	377
1.4.5 Ordnungsgemäße Klageerhebung	378
1.4.6 Statthafte Klageart	379
1.4.7 Vorverfahren	380
1.4.8 Klagefrist	381
1.4.9 Klagebefugnis/Beschwer.	381
1.4.10 Ablauf des Verfahrens/Rechtsmittel	382
1.5 Das sozialgerichtliche Verfahren	383
1.5.1 Verfahrensgrundsätze	384
1.5.2 Eröffnung des Rechtswegs	384
1.5.3 Zuständigkeit	385
1.5.4 Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit	385
1.5.5 Ordnungsgemäße Klageerhebung	386
1.5.6 Statthafte Klageart	386
1.5.7 Vorverfahren	386
1.5.8 Klagefrist	387
1.5.9 Klagebefugnis/Beschwer.	387
1.5.10 Ablauf des Verfahrens/Rechtsmittel	387
1.6 Steuerrechtliche Verfahren	388
1.6.1 Verfahrensgrundsätze	389
1.6.2 Eröffnung des Rechtswegs	390
1.6.3 Zuständigkeit	390
1.6.4 Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit	390
1.6.5 Ordnungsgemäße Klageerhebung	391
1.6.6 Statthafte Klageart	391
1.6.7 Vorverfahren	392
1.6.8 Klagefrist	392
1.6.9 Klagebefugnis/Beschwer.	393
1.6.10 Ablauf des Verfahrens/Rechtsmittel	393
1.7 Das Strafverfahren	394
1.7.1 Allgemeine Grundsätze	395
1.7.2 Das Ermittlungsverfahren	397
1.7.3 Das Strafbefehlsverfahren	398
1.7.4 Der Strafprozess	398
1.7.5 Das Vollstreckungsverfahren	400
1.8 Das Bußgeldverfahren	400

1.8.1	Allgemeine Grundsätze	401
1.8.2	Ablauf des Verfahrens	402
2	Rechtsanwaltsgebühren abrechnen	407
2.1	Gebühren im selbstständigen Beweisverfahren	407
2.2	Gebühren im Urkundenprozess	409
2.3	Gebühren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten	411
2.3.1	Außergerichtliche Tätigkeit	412
2.3.2	Schlichtungsverfahren gem. § 111 Abs. 2 ArbGG	412
2.3.3	Gerichtliche Tätigkeit	413
2.4	Gebühren in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten	414
2.4.1	Außergerichtliche Tätigkeit	415
2.4.2	Gerichtliche Tätigkeit	416
2.5	Gebühren in sozialrechtlichen Streitigkeiten	418
2.5.1	Außergerichtliche Tätigkeit	419
2.5.2	Gerichtliche Tätigkeit	419
2.6	Gebühren in steuerrechtlichen Streitigkeiten	420
2.6.1	Außergerichtliche Tätigkeit	421
2.6.2	Gerichtliche Tätigkeit	422
2.7	Gebühren in Strafverfahren	423
2.7.1	Allgemeine Gebühren	425
2.7.2	Vorbereitendes Verfahren	426
2.7.3	Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren	427
2.7.4	Berufungsverfahren	429
2.7.5	Revisionsverfahren	430
2.8	Gebühren in Bußgeldverfahren	432
2.8.1	Allgemeine Gebühr	433
2.8.2	Verfahren vor der Verwaltungsbehörde	434
2.8.3	Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren	435
3	Führen des erforderlichen Schriftverkehrs	440
3.1	Das selbstständige Beweisverfahren	440
3.2	Der Urkundenprozess	444
3.3	Die Arbeitsgerichtsbarkeit	446
3.4	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	450
3.5	Die Sozialgerichtsbarkeit	452
3.6	Die Finanzgerichtsbarkeit	454
3.7	Schreiben in Strafsachen	457
3.8	Schreiben in Bußgeldsachen	459
	Sachwortverzeichnis	464
	Bildquellenverzeichnis	469

Einleitung

Eine Kanzlei stellt sich vor

Annika Sauer hat die Realschule absolviert und sich für eine anschließende Berufsausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei entschieden.

Die Rechtsanwaltskanzlei als ihr Ausbildungsbetrieb

Rechtsanwältin Dr. Annette Neumann (50 Jahre alt) war zunächst als Einzelanwältin tätig. Nachdem die Mandate immer mehr wurden und sie die Arbeit nicht mehr alleine bewältigen konnte, gründete sie mit Rechtsanwalt Peter Huber (42 Jahre alt) eine Partnerschaft:

Dr. Neumann & Huber, Rechtsanwälte, Partnerschaft

mit dem Firmensitz in 67434 Neustadt an der Weinstraße, Grainstraße 101

Registergericht:	Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
Registernummer:	PR 956
Steuernummer:	310/556/1296
Zuständiges Finanzamt:	Finanzamt Darmstadt
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:	DE573964122
Zuständige Rechtsanwaltskammer:	Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Betriebs-Nummer Sozialversicherung:	45567979

Im Einzelnen ist zu beiden Partnern Folgendes auszuführen:

	Rechtsanwältin Dr. Annette Neumann ist Fachanwältin für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Weiterhin ist sie Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für die Fachanwälte für Verkehrsrecht.
	Ihr Partner, Rechtsanwalt Peter Huber, ist Fachanwalt für Erbrecht und Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) und im Verband deutscher Anwälte e. V. (VDA).

Die Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei

Aufgrund der vielen Mandate hatten sich die beiden Partner vor einigen Jahren dafür entschieden, eine Rechtsanwältin einzustellen. Ihre Wahl fiel auf die mittlerweile 33-jährige Katharina Schuh, die bereits während ihres Referendariats für die beiden Partner Recherchetätigkeiten u. a. übernommen hat. Rechtsanwältin Katharina Schuh ist seit kurzem Fachanwältin für Familienrecht.

Die gute Seele der Kanzlei ist Marion Webermann. Die 37 Jahre alte Bürovorsteherin hat Rechtsanwältin Dr. Annette Neumann schon vor Gründung der Partnerschaft mit Rechtsanwalt Peter Huber bei der täglichen Arbeit unterstützt und entlastet.

Marion Webermann betreut auch die Auszubildende Annika Sauer (19 Jahre), die sich nun im 3. Ausbildungsjahr zur Rechtsanwaltsfachangestellten befindet.

Die 20-jährige Julia Hoffmann hat ihre Ausbildung abgeschlossen. Da sie keine passende Arbeitsstelle gefunden hat, hat sie sich nun doch entschlossen, ihr Abitur nachzuholen und Jura zu studieren. Daneben möchte sie etwas Geld verdienen. Deshalb hat sie das Angebot der Partnerschaft Dr. Neumann & Huber angenommen, auf Minijob-Basis Marion Webermann und Annika Sauer bei der täglichen Arbeit zu unterstützen.



Die Kontaktdaten der Rechtsanwaltskanzlei

Telefon:	+49 6321 5632-0
Telefax:	+49 6321 5632-15
Homepage:	www.rae-neumann-huber.de
E-Mail, allgemein:	info@rae-neumann-huber.de
E-Mail, personenbezogen:	Die beiden Partner und alle Mitarbeiter der Partnerschaft haben eine persönliche E-Mail-Adresse. Dabei ist der jeweilige Name dem @ vorangestellt. Beispiel: annette.neumann@rae-neumann-huber.de

Facebook: www.facebook.com/rae-neumann-huber
Twitter: <https://twitter.com/rae-neumann-huber>
Xing: <https://www.xing.com/companies/raeneumannhuber>

Die Bankverbindungen der Rechtsanwaltskanzlei

Institut:	Commerzbank Neustadt a. d. Wstr.	Deutsche Bank Neustadt a. d. Wstr.
IBAN:	DE41 5464 0035 0012 5832 19	DE52 5467 0095 0096 7844 58

Die Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskanzlei mit einem Notariat

Die Partnerschaft Dr. Neumann & Huber arbeitet mit Rechtsanwältin und Notarin Katharina Marschner zusammen.

Ein Notariat stellt sich vor

Oxana Schuhmann möchte nach Abschluss der 10. Klasse der Gesamtschule eine Berufsausbildung als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte machen. Besonders interessiert sie sich für Notariatsangelegenheiten.

Das Notariat als ihr Ausbildungsbetrieb

Katharina Marschner ist 39 Jahre alt. Sie ist Rechtsanwältin und versieht auch die Amtstätigkeit als Notarin. Sie ist Mitglied beim Deutschen Notarverein e. V.

Rechtsanwältin und Notarin Katharina Marschner

mit dem Sitz in 64283 Darmstadt, Wilhelminenplatz 220

Steuernummer: 315/651/1445

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Darmstadt

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE999999999

Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammer
Frankfurt a. M.

Zuständige Notarkammer: Notarkammer Frankfurt a. M.

Betriebs-Nummer Sozialversicherung: 67395638



Die Mitarbeiter des Notariats

Die 26-jährige Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Jana Seidel arbeitet schon seit Eröffnung der Kanzlei mit Katharina Marschner zusammen. Sie betreut auch die Auszubildende in der Kanzlei. Oxana Schuhmann (19 Jahre alt) befindet sich im 3. Ausbildungsjahr zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Neben anwaltlichen Aufgaben wird sie vermehrt mit Notariatsaufgaben betraut. Sie ist sehr engagiert dabei.



Die Kontaktdaten des Notariats

Telefon:	+49 621 9999999-0
Telefax:	+49 621 9999999-1
Homepage:	www.ra-marschner.de
E-Mail, allgemein:	kontakt@ra-marschner.de
E-Mail, personenbezogen:	Die Rechtsanwältin und Notarin sowie ihre Mitarbeiter haben jeweils eine persönliche E-Mail-Adresse. Dabei ist der jeweilige Name dem @ vorangestellt. Beispiel: oxana-schuhmann@ra-marschner.de
Facebook:	www.facebook.com/ra-marschner
Twitter:	https://twitter.com/ra-marschner
Xing:	https://www.xing.com/companies/ramarschner

Die Bankverbindung des Notariats

Institut:	Commerzbank Darmstadt
IBAN:	DE41 5084 0005 0000 5638 12

3 Die Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung können verschiedene Fehler auftreten. Betroffene haben deshalb die Möglichkeit, sich hiergegen zu wehren. Die Abwehrmöglichkeiten unterscheiden sich danach, welche Art von Fehler aufgetreten ist. Wenn Formalien der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsorgane nicht beachtet wurden, kommen die Erinnerung oder die sofortige Beschwerde als Rechtsbehelfe in Betracht. Bei materiell-rechtlichen Einwendungen, also solchen, die sich gegen den titulierten Anspruch oder die Vollstreckung durch den Gläubiger richten, muss geklagt werden. Daneben bestehen für den Schuldner noch verschiedene Schutzvorschriften unabhängig von Fehlern der Vollstreckungsorgane oder des Gläubigers.



Für den vollstreckenden Gläubiger sind Kenntnisse über Einwendungsmöglichkeiten wichtig, um bei Einwendungen des Schuldners oder eines Dritten sachgerecht reagieren zu können.

3.1 Formelle Einwendungen

Einstiegssituation



Rechtsanwältin Dr. Annette Neumann hat für Selina Willgart einen Vollstreckungsbescheid über eine Darlehensforderung in Höhe von 13500,00 € gegen Ingo Epler erwirkt. Hieraus wurde die Zwangsvollstreckung betrieben. Nach den Informationen aus der eingeholten Vermögensauskunft wird neben der Pfändung seines Arbeitsentgelts auch die Sachpfändung eines wertvollen PC des Ingo Epler eingeleitet.

Ingo Epler, welcher im Angestelltenverhältnis in der Personalverwaltung als Industriekaufmann tätig ist, wendet gegen die Zwangsvollstreckung des PC ein, dass er darauf seine Berichte an seinen Arbeitgeber schreiben. Es handle sich demnach um einen unpfändbaren Gegenstand nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Der Gerichtsvollzieher erklärt daraufhin die Sachpfändung als gescheitert, da auch keine weiteren Gegenstände auffindbar waren.

Annika Sauer erhält die Akte mit der Bitte, ein entsprechendes Vorgehen gegen diese Zurückweisung des Gerichtsvollziehers zu prüfen. Sie setzt sich daraufhin mit Julia Hoffmann zusammen und beide klären mithilfe der ZPO die Rechtslage.

Arbeitsaufträge:

- Prüfen Sie, ob es sich bei dem PC des Ingo Epler um einen unpfändbaren Gegenstand handelt.
- Welche Vorgehensweise ist für die Kanzlei nun möglich? Wer ist hierfür zuständig?
- Vergleichen Sie Ihre gefundenen Ergebnisse mit denen Ihrer Mitschüler.

Die Vollstreckungsorgane müssen die Formalien, insbesondere die der ZPO, bei Durchführung der Zwangsvollstreckung beachten. Je nachdem, ob eine Vollstreckungsmaßnahme oder eine Vollstreckungsentscheidung fehlerhaft ist, stehen die Rechtsbehelfe der Erinnerung oder der sofortigen Beschwerde zur Verfügung. Diese richten sich gegen die Art und Weise der Durchführung der Zwangsvollstreckung.

3.1.1 Erinnerung

Gegen fehlerhafte **Vollstreckungsmaßnahmen** eines Vollstreckungsorgans kann Erinnerung nach § 766 ZPO eingelegt werden. Die Vollstreckungsmaßnahme ist in diesem Zusammenhang dadurch gekennzeichnet, dass **keine vorherige Anhörung des Schuldners** erfolgt.

► Beispiele:

- Die Sachpfändung erfolgt ohne vorherige Anhörung des Schuldners. Es handelt sich demnach um eine Vollstreckungsmaßnahme. Wenn der Gerichtsvollzieher ein Fernsehgerät als unpfändbaren Gegenstand nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO pfändet, kann sich der Schuldner hiergegen mit der Erinnerung wehren. vgl. LF 12, Kap. 2.2
- Dasselbe gilt, wenn der Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt, wonach in ein P-Konto gepfändet wird. vgl. LF 12, Kap. 2.3
- Ebenso kann der Gläubiger Erinnerung einlegen, wenn sich der Gerichtsvollzieher weigert, eine Drittauskunft einzuholen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. vgl. LF 12, Kap. 2.1
- Auch einem Dritten steht der Rechtsbehelf offen, wenn z. B. bei einem Dritten eine im Eigentum des Schuldners stehende Sache im Rahmen der Sachpfändung gepfändet wird, obwohl der Dritte nicht zur Herausgabe bereit ist. vgl. LF 12, Kap. 2.2

Hierbei kann es sich um Vollstreckungsmaßnahmen folgender **Vollstreckungsorgane** handeln:

- des Gerichtsvollziehers bei Vornahme oder Ablehnung eines Vollstreckungsakts
- des Rechtspflegers beim Vollstreckungsgericht nach § 11 Abs. 1 RPfIG i. V. m. § 766 Abs. 1 ZPO

Lediglich in Ausnahmefällen handelt es sich bei Vollstreckungsakten durch den Richter beim Vollstreckungsgericht um Maßnahmen i. S. d. § 766 ZPO. Im Regelfall wird eine Entscheidung vorliegen, sodass mit der sofortigen Beschwerde dagegen vorzugehen ist. Dasselbe gilt auch bei Vollstreckungsakten des Prozessgerichts I. Instanz. Bei Vollstreckungshandlungen des Grundbuchamts ist die Beschwerde nach der Grundbuchordnung (§§ 71 ff. GBO) der entsprechende Rechtsbehelf. vgl. LF 12, Kap. 2.2

Zuständig für die Entscheidung über die Erinnerung ist sachlich gem. §§ 766 Abs. 1 S. 1, 764 Abs. 2 ZPO das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – und funktionell der Richter gem. § 20 Nr. 17 RPfIG. Nach § 764 Abs. 2 ZPO ist örtlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet. Vor der Entscheidung durch das Vollstreckungsgericht kann aber das Vollstreckungsorgan, welches die fehlerhafte Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt hat, noch abhelfen, also seine eigene Maßnahme korrigieren. Das Vollstreckungsgericht entscheidet durch richterlichen Beschluss. Sofern die Erinnerung zulässig und begründet ist, wird die Vollstreckungsmaßnahme aufgehoben oder für unzulässig erklärt oder das Vollstreckungsorgan angewiesen, die vom Gläubiger beantragte Vollstreckungsmaßnahme durchzuführen.

Erinnerungsbefugt ist jedermann, der durch die Vollstreckungsmaßnahme betroffen ist. Hierbei kann es sich um den Gläubiger handeln, wenn eine Vollstreckungsmaßnahme abgelehnt wird. Wird eine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt, kann sowohl ein Dritter, z.B. bei Pfändung eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten (§ 809 ZPO), als auch der Schuldner erinnerungsbefugt sein.

Der **Antrag** lautet für den Gläubiger wie folgt:

Es wird beantragt, den Gerichtsvollzieher ... anzuweisen, die ... (beantragte Vollstreckungsmaßnahme) durchzuführen.

Für Schuldner oder Dritte lautet der Antrag:

Es wird beantragt, die von Gerichtsvollzieher ... unter dem Geschäftszeichen ... beim Schuldner durchgeführte Pfändung in ... (den Pfandgegenstand) für unzulässig zu erklären.

Eine **Frist** ist für diesen Rechtsbehelf nicht bestimmt. Es sollte aber möglichst rasch reagiert werden, da z. B. durch Zuschlag in der Versteigerung das Eigentum an der Sache auf den Erwerber übergeht und dann nur noch Schadenersatzansprüche verbleiben. Die Erinnerung ist damit unzulässig, wenn die angefochtene Vollstreckungsmaßnahme beendet ist. Dies ist bei einer Sachpfändung dann der Fall, wenn der Versteigerungserlös an den Gläubiger ausgekehrt ist. Bei der Forderungspfändung ist die Erinnerung nach Zahlung durch den Drittschuldner an den Gläubiger unzulässig.

Die ZPO enthält keine Bestimmungen zur **Form** der Erinnerung. Diese kann daher auch formlos, z. B. zu Protokoll der Geschäftsstelle, eingelegt werden.

Begründet ist die Erinnerung des Gläubigers, wenn eine Vollstreckungsmaßnahme nicht durchgeführt wird, obwohl die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und keine Pfändungsgrenzen gegeben sind.

► **Beispiele:**

- Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag durchzuführen
- Gerichtsvollzieher erledigt Vollstreckungsauftrag nicht in angemessener Zeit
- Gerichtsvollzieher setzt zu hohen Kostenvorschuss für die Zwangsvollstreckung an

Die Erinnerung des Schuldners oder eines Dritten ist dann begründet, wenn Verfahrensfehler vorliegen.

► Beispiele:

- Pfändung unpfändbarer Gegenstände
- Pfändung durch unzuständiges Vollstreckungsorgan
- ordnungsgemäße Vollstreckungsklausel fehlt
- Überpfändung
- Sicherheitsleistung wurde nicht hinterlegt



Hinweis: In Lernfeld 12, Kap. 6.3.1 finden Sie ein Formulierungsbeispiel für ein Erinnerungsschreiben nach § 766 ZPO.

Eine spezielle Erinnerungsmöglichkeit ist die **Klauselerinnerung** nach § 732 ZPO wegen einer zu Unrecht erteilten Vollstreckungsklausel. Im Unterschied zu einer Erinnerung nach § 766 ZPO wegen fehlender Vollstreckungsklausel, werden nach § 732 ZPO Einwendungen gegen die erteilte Vollstreckungsklausel vorgebracht. Es handelt sich hierbei um formelle Einwendungen, dass die Klausel unzulässig erteilt wurde. Begründet ist die Erinnerung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht vorliegen.

vgl.
LF 12,
Kap.
1.3.2

► Beispiele:

- Ein wirksamer Titel fehlt, da dieser zuvor aufgehoben wurde.
- Das Urteil ist nicht vorläufig vollstreckbar oder rechtskräftig.
- Der Titel hat keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, da der Tenor zu unbestimmt ist.
- Die Klausel wurde unter Verletzung von Verfahrensvorschriften, z. B. durch einen unzuständigen Beamten, erteilt.

Zuständig ist das Prozessgericht, von dessen Urkundsbeamten oder Rechtspfleger die Klausel erlassen wurde (§ 732 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Klauselerinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (entspr. § 569 Abs. 2, 3 ZPO) einzulegen. Auch hier besteht keine Frist, die Erinnerung ist aber ebenso wie die Erinnerung nach § 766 ZPO nur vor Beendigung der Zwangsvollstreckung zulässig.

Der Schuldner hat bei beiden Erinnerungsarten noch die Möglichkeit, gem. § 766 Abs. 1 S. 2 ZPO i. V. m. § 732 Abs. 2 ZPO den Antrag zu stellen, dass bis zur Entscheidung über die Erinnerung die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird. Dies ist erforderlich, weil die Erinnerung selbst nicht die weitere Zwangsvollstreckung hemmt.

3.1.2 Sofortige Beschwerde

Gegen **Entscheidungen** des Vollstreckungsgerichts, die ohne mündliche Verhandlungen ergehen, findet die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO statt. Die Entscheidung ist im Unterschied zur Vollstreckungsmaßnahme dadurch gekennzeichnet, dass der Schuldner vorher angehört wird.

Beschwerdeberechtigt sind, wie bei der Erinnerung, Schuldner, Gläubiger oder auch Dritte, sofern sie durch die Entscheidung beschwert sind.

► **Beispiele:**

- Das Vollstreckungsgericht lehnt eine durch den Gläubiger beantragte richterliche Durchsuchungsanordnung ab.
- Das Vollstreckungsgericht erlässt einen Haftbefehl gegen den Schuldner, der die Abgabe einer Vermögensauskunft verweigert.
- Das Vollstreckungsgericht hebt aufgrund einer Erinnerung des Schuldners den erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf.
- Der Schuldner wendet sich mit der sofortigen Beschwerde gegen die Zulassung einer Austauschpfändung.

vgl.
LF 11,
Kap.
1.4.1

Für die sofortige Beschwerde gelten die Voraussetzungen der §§ 567 ff. ZPO. Die sofortige Beschwerde kann demnach sowohl beim Vollstreckungsgericht wie auch beim Beschwerdegericht **eingelegt** werden (§ 569 Abs. 1 S. 1 ZPO). Für die Einlegung besteht kein Anwaltszwang (§§ 569 Abs. 3, 78 Abs. 3 ZPO). Für eine – sehr selten stattfindende – mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer müsste jedoch ein Rechtsanwalt gem. §§ 572 Abs. 4, 128 Abs. 4 ZPO herangezogen werden.

Zuständiges Beschwerdegericht ist nach § 72 Abs. 1 S. 1 GVG das Landgericht, da dieses dem Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – übergeordnet ist.

Nach § 569 Abs. 2 ZPO ist bei der Beschwerde die **Form** einer Beschwerdeschrift zu beachten. Die Beschwerde kann unter bestimmten Voraussetzungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Verfahren nicht als Anwaltsprozess zu führen war. Dieses ist beim Zwangsvollstreckungsverfahren der Fall. Die Beschwerdeschrift muss Folgendes enthalten:

- Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- Erklärung, dass Beschwerde eingelegt wird

Die sofortige Beschwerde ist fristgebunden. Für die Einlegung ist eine **Notfrist von zwei Wochen** seit Zustellung der Entscheidung zu beachten (§ 569 Abs. 1 S. 1 ZPO).



Tipp: Es empfiehlt sich, die sofortige Beschwerde mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung (§ 570 Abs. 2, 3 ZPO) zu verbinden. Dadurch kann verhindert werden, dass die Zwangsvollstreckung während der Durchführung der sofortigen Beschwerde weiter betrieben wird.

Sofern die sofortige Beschwerde als unzulässig erachtet wird, wird sie durch Beschluss verworfen.

Tenor „Die sofortige Beschwerde des ... gegen den Beschluss des Amtsgerichts ... vom ..., Az.: ..., wird verworfen.“

Davon unterscheidet sich der Tenor, wenn die sofortige Beschwerde als unbegründet erachtet wird:

Tenor „Die sofortige Beschwerde des ... gegen den Beschluss des Amtsgerichts ... vom ..., Az.: ..., wird zurückgewiesen.“

Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nur dann möglich, wenn sie durch das Beschwerdegericht in der Entscheidung zugelassen wurde (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

vgl.
LF 11,
Kap.
1.4.2



Hinweis: In Lernfeld 12, Kap. 6.3.2 finden Sie ein Formulierungsbeispiel für eine sofortige Beschwerde.



Merke: Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen ohne Anhörung. Bei fehlerhaften Vollstreckungsmaßnahmen ist die Erinnerung gegeben. Vollstreckungsentscheidungen erfolgen nach Anhörung. Hiergegen kann mit der sofortigen Beschwerde vorgegangen werden.

3.2 Materiell-rechtliche Einwendungen

Einstiegssituation



Rechtsanwalt Peter Huber vertritt Herbert Fuchs. Dieser hat vorübergehend seinem Bruder Claus Fuchs sein E-Bike, Marke Mountain Climb mit Carbonrahmen (Wert: 5800,00 €), für eine Radtour ausgeliehen. Nunmehr hat Herbert Fuchs von seinem Bruder erfahren, dass dieses E-Bike durch Vera Danzow gepfändet wurde. Der Versteigerungstermin ist für den Dienstag in der nächsten Woche angesetzt.

Annika Sauer soll das geeignete Vorgehen prüfen und ein entsprechendes Schreiben entwerfen. Sie wundert sich, dass der Gerichtsvollzieher dieses Fahrrad gepfändet hat, obwohl Claus Fuchs nach seiner eigenen Aussage auf das Eigentum seines Bruders hingewiesen hat.

Arbeitsaufträge:

- Prüfen Sie, ob die Pfändung des Fahrrads durch den Gerichtsvollzieher rechtmäßig war.
- Was könnte der Eigentümer unternehmen? Begründen Sie, welcher Schritt ihm zuvor zu empfehlen ist.
- Vergleichen Sie Ihre gefundenen Ergebnisse mit denen Ihrer Mitschüler.

Materiell-rechtliche Einwendungen richten sich nicht gegen Verfahrensvorschriften, sondern gegen den Anspruch an sich. Die Gegenseite ist hierbei jeweils der Gläubiger, welcher den entsprechenden Anspruch verfolgt bzw. die Zwangsvollstreckung betreibt.

3.2.1 Drittwiderspruchsklage

vgl.
LF 12,
Kap.
2.2

Zweck der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist, dass lediglich das Schuldnervermögen zugunsten des Gläubigers verwertet werden soll, nicht aber das Vermögen eines Dritten. Der Gerichtsvollzieher muss bei der Pfändung grundsätzlich die Eigentumsverhältnisse nicht prüfen. Wenn also der Gerichtsvollzieher Eigentum eines Dritten, welches sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, pfändet, so ist dies rechtlich zulässig. Die Erinnerung nach § 766 ZPO ist demnach nicht der richtige Rechtsbehelf, da die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nicht zu beanstanden ist. Hier muss mit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung an sich geklagt werden.

Beanstandet wird die Zwangsvollstreckung in einen konkreten Gegenstand. Zielsetzung ist die Aufhebung der Zwangsvollstreckung in diesen Vermögensgegenstand, sodass der entsprechende **Klageantrag** lautet:

„Es wird beantragt, die Zwangsvollstreckung in ... (bestimmter, gepfändeter Gegenstand) aufzuheben.“

Da die Zwangsvollstreckung durch Erhebung der Drittwiderspruchsklage nicht gehemmt wird, sollte die Klage mit dem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 771 Abs. 3, 769 ZPO verbunden werden. Entschieden wird über diesen Antrag durch ein Gestaltungsurteil.

Parteien dieser Klage sind der Eigentümer als Kläger gegen den vollstreckenden Gläubiger als Beklagten. Der Schuldner kann als Streitgenosse mit einbezogen werden (§ 771 Abs. 2 ZPO).



Exkurs: Die Streitgenossenschaft wird auch subjektive Klagehäufung genannt. In einem Rechtsstreit sind entweder auf Kläger- oder auf Beklagenseite mehrere Personen beteiligt. Im Rahmen der Drittwiderspruchsklage können auf der Beklagenseite Gläubiger und Schuldner beteiligt sein. Da der Dritte sein Eigentum geltend macht, welches sich im Gewahrsam des Schuldners befindet, ist es zweckmäßig, auch den Schuldner mit einzubeziehen.

Die sachliche **Zuständigkeit** richtet sich nach dem Verkehrswert des gepfändeten Gegenstands. Bei einem Wert bis zu 5000,00 € ist demnach das Amtsgericht, ansonsten das Landgericht zuständig. Örtlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt ist (§ 771 Abs. 1 ZPO).

Es besteht jedoch das Risiko, dass der Gläubiger den Anspruch des Eigentümers auf Freigabe des gepfändeten Gegenstands im Prozess sofort anerkennt und die Zwangsvollstreckung in diesen Vermögenswert nicht weiterverfolgt. Der klagende Eigentümer hätte dann nach § 93 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Daher ist ihm dringend zu empfehlen, vor Klageerhebung eine **Freigabeaufforderung** an den Gläubiger zu richten.



Hinweis: Die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist nicht mit der Drittschuldnerklage zu verwechseln. Bei der Drittwiderspruchsklage klagt der Eigentümer (Dritter) auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung in sein Eigentum. Im Unterschied dazu klagt bei der Drittschuldnerklage der Gläubiger gegen den Drittschuldner auf Begleichung seiner Forderung.

vgl.
LF 12,
Kap.
2.3

Im Downloadbereich finden Sie zusätzlich zum Beispiel einer Drittwiderspruchsklage auch ein Beispiel für ein Freigabeaufforderungsschreiben.

Web

vgl.
LF 12,
Kap.
6.3.3

3.2.2 Klage auf vorzugsweise Befriedigung

Nach § 805 ZPO steht dem Inhaber eines besitzlosen Pfand- oder Vorzugsrechts an einer beweglichen Sache die Klage auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös zu. Pfandrechte können sowohl durch vertragliche Vereinbarung oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder auch durch Pfändung entstehen. Besitzlos ist das Pfandrecht dann, wenn der Pfandgläubiger die Pfandsache nicht in Händen hält. Der Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf das Pfand an sich, aber auf Befriedigung aus dem Erlös. Sofern dieses Pfandrecht rangmäßig vorgeht, kann die Klage nach § 805 ZPO gegen den vollstreckenden Gläubiger erhoben werden.

vgl.
LF 8,
Kap.
1,5;
LF 12,
Kap.
2.2.1

- **Beispiel:** Maria Feinster hat ihre Wohnung an Kai Dangelhaus vermietet. Ihr Vermieterpfandrecht (§§ 562 ff. BGB) erstreckt sich auf alle eingebrachten Sachen des Kai Dangelhaus. Sigurd

Zarik betreibt aufgrund einer titulierten Forderung gegen Kai Dangelhaus die Sachpfändung und lässt einen wertvollen Bauernschrank in der Mietwohnung des Kai Dangelhaus pfänden. Eine Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist Maria Feinster nicht möglich, da sie keinen Anspruch auf den wertvollen Bauernschrank besitzt. Dessen Zwangsvollstreckung kann sie also nicht verhindern. Maria Feinster kann aber im Wege der Klage auf vorzugsweise Befriedigung erreichen, dass zunächst ihre offenen Forderungen gegen Kai Dangelhaus aus dem Versteigerungserlös beglichen werden, da ihr Vermieterpfandrecht zeitlich vor dem Pfändungspfandrecht der Sigurd Zarik entstanden ist und daher diesem rangmäßig vorgeht. Dabei kommt es gem. § 805 Abs. 1 ZPO nicht darauf an, ob die offenen Forderungen der Maria Feinster fällig sind oder nicht.

Begehrt wird die vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlös, sodass der entsprechende **Klageantrag** wie folgt lautet:

„Es wird beantragt, den Kläger vor dem Beklagten bis zu einem Betrag in Höhe von ... € aus dem Erlös des durch den Gerichtsvollzieher ... am ..., Geschäftszeichen: ..., gepfändeten ... (Gegenstand) zu befriedigen.“

Die Zwangsvollstreckung an sich ist nicht (einstweilen) einzustellen. Allerdings ist es für den Kläger ratsam, eine Hinterlegung des Verwertungserlöses bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 Abs. 4 S. 1 ZPO zu beantragen.

Parteien dieser Klage sind der besitzlose Pfandgläubiger als Kläger gegen den vollstreckenden Gläubiger als Beklagten. Der Schuldner kann wiederum als Streitgenosse mit einbezogen werden (§ 805 Abs. 3 ZPO).

Die sachliche **Zuständigkeit** richtet sich nach dem Verkehrswert des gepfändeten Gegenstands. Bei einem Wert bis zu 5000,00 € ist demnach das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, ansonsten das Landgericht zuständig. Örtlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt ist (§ 805 Abs. 2 ZPO).

Web

Im Downloadbereich finden Sie ein Beispiel einer Klage auf vorzugsweise Befriedigung.

3.2.3 Vollstreckungsabwehrklage

Im Unterschied zur Drittwiderspruchsklage wendet sich bei der Vollstreckungsabwehrklage, auch Vollstreckungsgegenklage genannt, gem. § 767 ZPO der Schuldner gegen die Zwangsvollstreckung insgesamt. Die Einwendungen des Schuldners richten sich gegen den titulierten Anspruch an sich.

► **Beispiele:**

- Zahlung oder Stundung der Forderung
- Aufrechnung gegen die titulierte Forderung
- erfolgreiche Anfechtung oder Erlöschen Forderung
- Verjährung der Forderung

Zu beachten ist aber, dass diese Einwendungen erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlungen entstanden sein dürfen (§ 767 Abs. 2 ZPO). Der Schuldner muss die Einwendungen also gegen den titulierten Anspruch und nicht gegen das Urteil erheben. Wenn also z. B. die Aufrechnungsmöglichkeit bereits vor dem Urteil bestand, kann sie nicht nach der Titulierung erst gegen die Zwangsvollstreckung vorgebracht werden. Zeitlich kann die Vollstreckungsabwehrklage daher nur zwischen Beginn und Beendigung der Zwangsvollstreckung erhoben werden.

Im Unterschied zur Drittwiderspruchsklage lautet der **Antrag** auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung aus diesem Titel insgesamt. Er ist daher wie folgt zu formulieren:

„Es wird beantragt, die Zwangsvollstreckung aus ... (Titel) des ... (Gericht) vom ..., Az.: ..., für unzulässig zu erklären.“

Auch hier sollte im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 769 Abs. 1 ZPO beantragt werden, dass die Zwangsvollstreckung während der Vollstreckungsabwehrklage eingestellt wird oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf.

Parteien sind der Schuldner als Kläger gegen den Gläubiger als Beklagten.

Zuständig ist das Prozessgericht des ersten Rechtszugs (§ 767 Abs. 1 ZPO), also das Gericht, welches für die Titulierung der Forderung des Gläubigers in erster Instanz zuständig war. Es handelt sich also um das Gericht, welches den Vollstreckungstitel geschaffen hat. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit wird demnach durch die Forderung bestimmt, welche vollstreckt wird.



Hinweis: In Lernfeld 12, Kap. 6.3.4 finden Sie eine Formulierung für eine Vollstreckungsabwehrklage.

vgl.
LF 12,
Kap.
6.3.4

3.3 Der Vollstreckungsschutz in der Zwangsvollstreckung

Einstiegssituation



Rechtsanwalt Peter Huber wird von Nora Schildt beauftragt, um gegen eine Räumungsvollstreckung durch Hendrik Sörensen vorzugehen. Hendrik Sörensen hat ein Räumungsurteil durch das Amtsgericht Speyer erreicht. Durch den Gerichtsvollzieher wurde eine Räumungsfrist auf den 31.07.2019 festgelegt. Nora Schildt ist jedoch am 15.07.2019 so unglücklich gestürzt, dass ihr ein Umzug zum Ablauf der Räumungsfrist nicht möglich ist.

Annika Sauer soll einen entsprechenden Antrag zur Erlangung eines Räumungsaufschubs vorbereiten.

Arbeitsaufträge:

- Welchen Antrag wird Annika Sauer stellen? Formulieren Sie den entsprechenden Antrag.
- Wer ist für das Verfahren zuständig?
- Erstellen Sie in Partnerarbeit eine Übersicht zu möglichen Schutzanträgen von Schuldnern in der Zwangsvollstreckung.
- Vergleichen Sie mit Ihren Mitschülern die gefundenen Ergebnisse.

Neben den formellen und materiell-rechtlichen Einwendungen sieht die ZPO noch verschiedene besondere Vollstreckungsschutzvorschriften vor. Die Vorschriften für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wurden ebenso wie die Rechte Dritter beachtet. Die Zwangsvollstreckung ist also völlig korrekt abgelaufen, allerdings besteht ein Bedürfnis nach Schutz.

3.3.1 Schutzantrag während der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils

Bereits das Erfordernis einer Sicherheitsleistung schützt den Schuldner vor den Folgen einer Zwangsvollstreckung bei lediglich vorläufiger Vollstreckbarkeit. Wenn die Zwangsvollstreckung aber dem Schuldner einen nicht (durch Sicherheitsleistung) ersetzbaren Nachteil bringt, kann der Schuldner nach § 712 ZPO beantragen, dass er die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden kann.

vgl.
LF 12,
Kap.
1.3.1

► **Beispiel:** Werner Finke klagt gegen Yasmin Pündel auf Zahlung einer Mietzinsforderung in Höhe von 4860,00 €. Yasmin Pündel ist als selbstständige Heilpraktikerin tätig. Sie wehrt sich gegen die Mietzinsforderung, da sie mangels entsprechender Heizung bereits Vermögenseinbußen beim Betreiben ihrer Tätigkeit hinnehmen musste. Sollte nun die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts betrieben werden, würde dieses die wirtschaftliche Existenz von Yasmin Pündel bedrohen, da die Zwangsvollstreckung Kunden abschrecken könnte. Die Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz kann eine Sicherheitsleistung nicht ersetzen.

Bei der Entscheidung über den Schutzantrag werden die Interessen des Schuldners an der Abwehr der Zwangsvollstreckung mit denen des Gläubigers an der vorläufigen Vollstreckbarkeit abgewogen.

Der Schutzantrag des Schuldners kann in allen Verfahren gestellt werden, in denen das zu erwartende Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Der Antrag muss nach §§ 712, 714 Abs. 1 ZPO vor Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, gestellt werden.

Sofern der Schuldner nicht in der Lage ist, Sicherheit zu leisten, besteht die Möglichkeit, dass gem. § 712 Abs. 1 S. 2 ZPO entweder das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist oder die Vollstreckung auf eine Sicherungsvollstreckung gem. § 720 a ZPO beschränkt wird.

vgl.
LF 12,
Kap.
1.3.1

3.3.2 Vollstreckungsschutz bei Forderungspfändung

Die Regelungen zur Unpfändbarkeit sichern die Existenzgrundlage des Schuldners. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen dieser Schutz nicht ausreicht.

Wenn der Gläubiger das Arbeitseinkommen und Bankguthaben des Schuldners pfändet, besteht das Risiko, dass das Bankkonto, auf welches nur der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens eingezahlt wird, vollständig gepfändet wird. Die gesetzlichen Regelungen zur Unpfändbarkeit laufen in diesem Fall ins Leere, da durch die Pfändung des Bankguthabens diese Beträge dem Schuldner nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies kann der Schuldner durch Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos gem. § 850 k ZPO verhindern.

vgl.
LF 12,
Kap.
2.3.4

Nach § 850 f Abs. 1 ZPO kann der Schuldner eine Erhöhung des unpfändbaren Betrags beantragen. Hierzu muss er alternativ folgende Gründe nachweisen:

- Der notwendige Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten im Sinne des Sozialgesetzbuchs ist nicht gedeckt.
- besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen (z. B. Krankheit) oder beruflichen (z. B. Mehrkosten für Anfahrtswege) Gründen
- gesteigerte Unterhaltungspflichten, z. B. Krankheit der Unterhaltsberechtigten oder hohe Anzahl der Unterhaltsberechtigten

Wenn einer der drei genannten Gründe vorliegt, wird das Interesse des Schuldners mit den Belangen des Gläubigers abgewogen. Sofern der Gläubiger selbst durch eine Reduzierung der Zwangsvollstreckungsmöglichkeit in eine finanzielle Notlage gerät, kann dieses dem Schutzantrag des Schuldners entgegengehalten werden.



Hinweis: Nach §§ 850 i, 851 a, 851 b, 851 c, 851 d ZPO kann auch Pfändungsschutz für andere Einnahmen erreicht werden, z. B. für:

- Mietzinsen, soweit hierdurch notwendige Instandsetzungsarbeiten beglichen werden sollen (§ 851 b Abs. 1 S. 1 ZPO)
- Einnahmen von Landwirten, soweit diese den Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer abdecken (§ 851 Abs. 1 ZPO)
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, soweit dadurch der Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie sowie die Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit sicherzustellen ist (§ 850 i Abs. 1 S. 1 ZPO)

vgl.
LF 12,
Kap.
2.3.5

Orientierungspunkt für die Ermittlung des pfändungsfreien Betrags anderer Einnahmequellen sind die Kriterien, die für die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen gelten.

3.3.3 Allgemeiner Vollstreckungsschutz

Nach § 765 a ZPO hat der Schuldner die Möglichkeit, einen Vollstreckungsschutzantrag in den Fällen zu stellen, in denen kein spezielles Vollstreckungsverbot greift, die Zwangsvollstreckung jedoch unverhältnismäßig oder unbillig ist. Spezielle Vollstreckungsverbote und die Einwendungsmöglichkeit der Erinnerung nach § 766 ZPO gehen dem Vollstreckungsschutzantrag vor (**Subsidiarität**). Damit soll der Vollstreckungsschutzantrag eine absolute Ausnahme bleiben und ist nur unter sehr engen Voraussetzungen einsetzbar.

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet (§ 765 a ZPO). Der **Antrag** kann gegen alle Maßnahmen aller Vollstreckungsorgane gerichtet werden, sofern keine spezielleren Einwendungsmöglichkeiten greifen, also die Subsidiarität des Vollstreckungsschutzantrags beachtet wird. Der Antrag lautet auf Untersagung der Maßnahme, einstweilige Einstellung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung.

► Beispiel:

„Es wird beantragt, die Zwangsvollstreckung aus ... (Titel) des ... (Gericht) vom ..., Az.: ..., gem. § 765 a ZPO einstweilen einzustellen.“

Der Antrag ist dann begründet, wenn die Abwägung zwischen Schutzbedürfnis des Gläubigers und sittenwidriger Härte für den Schuldner zugunsten des Schuldners zu entscheiden ist. Dieser muss die üblichen Härten einer Zwangsvollstreckung hinnehmen. Lediglich ausnahmsweise kann bei besonderen Umständen ein Vollstreckungsschutz erreicht werden. Hauptanwendungsfälle des Vollstreckungsschutzes sind die Zwangsversteigerung und die Räumungsvollstreckung.

Vollstreckungsschutzantrag in der Zwangsversteigerung

Anerkannter Grund für einen Vollstreckungsschutzantrag in der Zwangsversteigerung einer Immobilie des Schuldners ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Schuldners oder seiner nahen Angehörigen durch die Zwangsversteigerung. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Schuldnerin oder Ehefrau des Schuldners kurz vor der Geburt eines Kindes steht. Auch das ernsthafte Risiko eines Suizids bei Durchführung, welches durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, steht zumindest einstweilen einer Zwangsversteigerung entgegen.

Vollstreckungsschutzantrag in der Räumungsvollstreckung

Bei einer Räumungsvollstreckung muss die Frist des § 765 a Abs. 3 ZPO beachtet werden. Ein Räumungsschutzantrag muss innerhalb von zwei Wochen vor dem durch den Gerichtsvollzieher festgesetzten Räumungstermin erfolgen. Ausnahmsweise ist auch eine spätere Antragstellung zulässig, wenn entweder die Gründe vor dem Antrag später entstanden sind oder der Schuldner unverschuldet nicht rechtzeitig den Vollstreckungsschutz beantragen konnte (§ 765 a Abs. 3 ZPO).

Der Räumungsschutzantrag ist jedoch ebenfalls subsidiär zu anderen Möglichkeiten. Zum einen kann nach § 721 ZPO beim Prozessgericht vor Schluss der letzten mündlichen Verhandlung beantragt werden, eine Räumungsfrist von längstens einem Jahr (§ 721 Abs. 5 ZPO) einzuräumen. Bei Räumungsvergleichen ist nach § 794 a Abs. 1 ZPO ein Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist beim Amtsgericht im Bezirk des Wohnraums möglich. Es ist eine Frist von zwei Wochen vor dem im Vergleich festgelegten Räumungstermin zu beachten.

Im Downloadbereich finden Sie ein Beispiel eines Räumungsschutzantrags.

Zusammenfassung

Einwendungen	Formelle Einwendungen		Materiell-rechtliche Einwendungen			Vollstreckungsschutz
	Erinnerung, §§ 766, 732 ZPO	sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO	
zuständig	Vollstreckungsgericht	Beschwerdegericht	AG/LG (Wert der gepfändeten Forderung)	AG/LG (Wert des Pfandrechts)	AG/LG (Wert der titulierten Forderung)	Prozessgericht, Vollstreckungsgericht
Zielsetzung	Vollstreckungsmaßnahme korrigieren	Vollstreckungsentscheidung korrigieren	Zwangsvollstreckung in bestimmten Gegenstand aufheben	vorrangige Befriedigung aus Versteigerungserlös	Aufhebung der Zwangsvollstreckung insgesamt	Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
Antragsteller/ Kläger	Schuldner, Gläubiger, Dritter	Schuldner, Gläubiger, Dritter	Dritter (Eigentümer)	Dritter (besitzloser Pfandgläubiger)	Schuldner	Schuldner
gegen	Vollstreckungsmaßnahme eines Vollstreckungsorgans (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht – Rechtspfleger)	Vollstreckungsentscheidung eines Vollstreckungsorgans (Vollstreckungsgericht – Rechtspfleger oder Richter; Prozessgericht I. Instanz)	Gläubiger; Schuldner eventuell als Streitgenosse	Gläubiger; Schuldner eventuell als Streitgenosse	Gläubiger	

Einwendungen	Formelle Einwendungen		Materiell-rechtliche Einwendungen				Vollstreckungsschutz
	Erinnerung, §§ 766, 732 ZPO	sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO		
Form/Frist	formlos; vor Beendigung der Zwangsvollstreckung	Beschwerdeschrift; Notfrist von 2 Wochen seit Zustellung	Klageschrift; vor Versteigerung des Gegenstands	Klageschrift; vor Verteilung des Versteigerungserlöses	Klageschrift; vor Beendigung der Zwangsvollstreckung		vor Beendigung der Zwangsvollstreckung
Besonderheiten	einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 732 Abs. 2 ZPO möglich	Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 570 Abs. 2, 3 ZPO möglich	zuerst Freigabeaufforderung; Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 769 ZPO möglich	Antrag auf einstweilige Hinterlegung des Versteigerungserlöses nach § 805 Abs. 4 ZPO möglich	Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 769 ZPO möglich		

◀◀ Wiederholung und Vertiefung

1. Nennen Sie jeweils ein Beispiel für formelle und materiell-rechtliche Einwendungen sowie Schuldnerschutzanträge.
 2. Der Gerichtsvollzieher pfändet beim Schuldner dessen goldenen und mit Brillanten besetzten Trauring. Prüfen Sie, ob und ggf. wie sich der Schuldner hiergegen zur Wehr setzen kann.
 3. Wodurch unterscheiden sich Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsentscheidungen?
 4. Der Gerichtsvollzieher pfändet beim Schuldner eine wertvolle Erstausgabe von Goethes „Faust“. Ein Dritter behauptet, Eigentümer dieser Erstausgabe zu sein.
 - a) War die Pfändung rechtmäßig?
 - b) Wie kann der Dritte hiergegen vorgehen?
 - c) Wie lautet ein entsprechender Antrag des Dritten?
 - d) Welches Vorgehen ist dem Dritten zu empfehlen?
 5. Welche Möglichkeiten hat ein Schuldner, eine Räumungsfrist bei der Räumungsvollstreckung zu erreichen?
-

Bildquellenverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin (Stand 2019): 112 1, 116 1, 117 1, 118 1, 119 1, 121 1, 128 1, 131 1, 134 1, 135 1, 138 1, 139 1, 140 1, 149 1, 207 1, 209 1, 216 1, 217 1, 219 1, 220 1.

Foto Stephan – Behrla Nöhrbaß GbR, Köln: 12 2, 29 1, 329 1, 383 1.

fotolia.com, New York: Africa Studio 20 1; anderssehen 362 1; B. Wylezich 229 1; Bähren, Sven 70 1; Berg, Martina 140 2; BildPix.de 298 1; BillionPhotos.com 265 1; CME & JME 270 1; contrastwerkstatt 11 2, 13 1, 13 2, 41 2, 56 1, 67 1, 111 1, 214 1, 317 1, 323 1, 353 1, 411 1, 440 1, 444 1, 452 1, 454 2; Cooper 276 1; Dark Vectorangel 275 1; Date, Philip 257 1; Denis, Christophe 266 1; dinostock 205 1; Doc RaBe 420 1; Dolgatsjov, Lev 12 1; Ebel, Simon 336 1; eccolo 368 1; Eppele, Klaus 282 1; Fotowerk 293 1; frender 264 1; Gary 333 1; Geithe, Ralf 418 1; Georgiew, Grischa 280 1; Iakobchuk, Viacheslav 295 1; JackF 407 2; jeancliclac 260 2; JPC-PROD 35 1; kameel 184 1; Kneschke, Robert 99 1; Kzenon 268 1; Iougassi, gilles 301 1; Lucky Dragon 16 1; manop1984 148 1; Marcito 255 1; Marco2811 341 1; Maria.P. 63 1; megaflopp 330 1; Metelec, Franz 257 2; michaeljung 414 1; Molin, Kati 283 1; Möller, Michael 129 1, 309 1; Musiker 164 1; Nagel's Blickwinkel 256 1; Pflueg, Franz 11 1, 49 1, 60 1; Pfluegl, Franz 291 1; pressmaster 258 1; reka100 320 1; Rido 260 1; rrruss 156 1; ryabis 314 1; Sabljak, Dario 104 1; Sanders, Gina 12 3, 24 1, 45 1, 84 1, 88 1, 120 1, 174 1, 191 1, 210 1, 450 1; Schmerl, Bernhard 179 1; schulzfoto 78 1; Schwarzer, Michael S. 315 1; Seybert, Gerhard 432; Stein, Peter 316 1; Stolt, Matthias 373 1; Syda Productions 196 1, 259 1, 346 1; Tarzhanova 322 1; thepoeticimage 331 1; Traumbild 55 1; undrey 222; Witt, Volker 409 1.

Grafikfoto.de Michael Staudt, Flensburg: 459.

Jochen Tack Fotografie, Essen: 400.

stock.adobe.com, Dublin: 423; bbourdages Titel; contrastwerkstatt 302, 366; Drobot Dean 241; iofoto 290 1; Kneschke, Robert 446; lordn 152; Lurye, Anna 299; mitifoto 388; pathdoc 394; rogerphoto Titel; Schuppich, M. Titel; sebra Titel; sljubisa 18, 21, 26, 31, 41, 42, 43, 43, 46, 47, 47, 50, 52, 52, 55, 79, 82, 83, 84, 84, 87, 89, 96, 97, 99, 104, 107, 134, 137, 140, 142, 150, 169, 177, 178, 179, 179, 181, 181, 183, 186, 199, 200, 218, 222, 263, 265, 265, 266, 266, 267, 268, 268, 270, 271, 271, 271, 272, 273, 274, 276, 276, 278, 278, 278, 281, 281, 285, 285, 287, 290, 291, 291, 292, 292, 293, 293, 294, 298, 298, 300, 301, 303, 303, 304, 309, 310, 311, 313, 313, 315, 315, 315, 318, 318, 319, 320, 322, 322, 322, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 331, 332, 333, 334, 334, 336, 337, 340, 340, 342, 344, 346, 364, 375, 381, 387, 390, 393, 394, 396, 401, 407, 409, 413, 414, 416, 417, 419, 420, 421, 422, 422, 423, 424, 424, 424, 425, 426, 426, 428, 429, 432, 433, 434, 434, 436, 440; Syda Productions 457.

Verlag C.H. Beck, München: 41 1, 407 1.

Wir arbeiten sehr sorgfältig daran, für alle verwendeten Abbildungen die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber zu ermitteln. Sollte uns dies im Einzelfall nicht vollständig gelungen sein, werden berechnigte Ansprüche selbstverständlich im Rahmen der üblichen Vereinbarungen abgegolten.